

Herrn Ministerialdirigent
Ullrich Kinstner
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Landesverband NRW
Erkrather Str. 343
40231 Düsseldorf
Tel. 0211/38 60 3-0
Fax: 0211/38 21 75
<mailto:info@sovd-nrw.de>
www.sovd-nrw.de

Düsseldorf, 20. Januar 2009

**Stellungnahme zum Referentenentwurf einer
Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum SGB XII des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Der Entwurf verlängert und modifiziert die bereits bestehende Landesverordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AV-BSHG), durch welche die Leistungen der Eingliederungshilfe für volljährige behinderte Menschen, die selbständiges Wohnen ermöglichen, bei den Landschaftsverbänden zusammengeführt (hochgezont) werden. Ziel war es, den bis dato bestehenden Mangel an ambulanten Hilfen aufgrund der unterschiedlichen sachlichen Zuständigkeiten für ambulante und stationäre Leistungen bei Kreisen und kreisfreien Städten einerseits und Landschaftsverbänden andererseits zu überwinden.

Der SoVD NRW hat diesen Ansatz begrüßt und unterstützt. Das mit der bestehenden Verordnung bereits angestrebte Ziel, eine Unterbringung im Heim möglichst zu vermeiden, entspricht unserer Auffassung, behinderten Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dazu gehört als elementarer Bestandteil auch die Wohnform.

Verlängerung der Hochzoning

Der SoVD begrüßt, dass der nun vorgelegte Verordnungsentwurf die Bündelung der Zuständigkeiten bei den Landschaftsverbänden vorerst fortschreibt. Die Beurteilung der Auswirkungen durch das Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen belegt, dass der Ansatz richtig ist. So hat sich beispielsweise die Zahl der behinderten Menschen, die mit ambulanter Betreuung

selbstbestimmt wohnen, von 15.290 im Jahr 2004 auf 26.408 im Jahr 2008 erhöht. Ambulante Angebote gibt es darüber hinaus mittlerweile in allen kommunalen Gebietskörperschaften Nordrhein-Westfalens.

Fachkommission

Bedenken richten sich indes gegen den neuen Abs. 3 des § 2. Der Entwurf sieht an dieser Stelle die Einsetzung einer Fachkommission vor, in der das Ministerium, die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vertreten sind. Die Kommission soll die landesweite Entwicklung in der Eingliederungshilfe analysieren und Vorschläge zur fachlichen Weiterentwicklung der Leistungsstrukturen und –inhalte sowie zur Verbesserung der Kostensteuerung erarbeiten. Als Ziel wird darüber hinaus die Entwicklung der Eingliederungshilfe zu einer „personenzentrierten Teilhabeleistung“ genannt. Wesentliche Grundlage für die Arbeit des Gremiums sollen halbjährliche Berichte der Landschaftsverbände über die Entwicklung von Fallzahlen und Kosten im Bereich der Wohnhilfen sein. Die Kommission soll mit den Verbänden der Betroffenen und der Leistungserbringer eng zusammenarbeiten.

Aus Sicht des SoVD handelt es sich um eine zu einseitig besetzte „Kostenträgerkommission“. In dieser Zusammensetzung käme den Kostenträgern eine maßgebliche Rolle bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu, die unter diesen Umständen vor allem der „Verbesserung der Kostensteuerung“ verpflichtet bleiben dürfte. Eine Kommission, deren Aufgabe explizit in der *fachlichen* Weiterentwicklung der Leistungsstrukturen und –inhalte besteht, ist nicht ohne die gleichberechtigte und paritätische Beteiligung der Verbände der Betroffenen („Nichts über uns ohne uns!“) und der Leistungserbringer vorstellbar. Sie benötigt als Arbeitsgrundlage nicht nur Berichte über Fallzahlen und Kosten, die die ökonomische Effizienz betonen, sondern mindestens ebenso sehr Berichte über die Entwicklung der Leistungsqualität und der tatsächlichen Möglichkeiten selbstbestimmter Teilhabe der Betroffenen (fachliche Effektivität). Inhaltliche Fragen, die auf eine gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind, dürfen nicht zugunsten von Kostenüberlegungen zurückgestellt werden. Eine an qualitativen Kriterien orientierte Berichterstattung sollte nicht zuletzt Bezug auf die im Abschlussbericht des ZPE benannten Problembefunde und Optimierungsnotwendigkeiten nehmen. Unter anderem wird dort weiterer

Entwicklungsbedarf bei der ambulanten Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung festgestellt. Ähnliches gilt für Menschen mit hohem Hilfebedarf, die bislang noch nicht in vergleichbarem Maße von der Ambulantisierung profitieren konnten wie andere Gruppen. Weiterhin ist ein einheitliches (wissenschaftlich fundiertes) Verfahren zur Feststellung der Behinderungen und des Bedarfs des Einzelnen notwendig. Auch mahnt das ZPE Verbesserungen bei Beratung und Information an.

Ziel einer Weiterentwicklung der Wohnhilfen muss die möglichst weitgehende qualitätsgesicherte Ambulantisierung des Hilfesystems sein. Behinderte Menschen haben den gleichen Anspruch auf Teilhabe und Selbstbestimmung in eigener Häuslichkeit wie alle übrigen Menschen auch. Deshalb muss die eingeläutete Entwicklung steigender Anteile der ambulanten Betreuung bei abnehmendem Anteil stationärer Betreuung mittelfristig mindestens zu einer Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses von stationärem und ambulatem Wohnen führen. Dabei muss auch für Menschen mit hohem Hilfebedarf die Möglichkeit eines „normalen“ selbstbestimmten Wohnens durch die Bereitstellung der erforderlichen ambulanten Hilfen gesichert werden.

Personenzentrierte Teilhabeleistung

Der Entwurf gibt der Kommission weiterhin das Ziel der „personenzentrierten Teilhabeleistung“ vor (§ 2 Abs. 3 S. 5). Von einer „Kostenträgerkommission“ ist zu erwarten, dass sie bestrebt sein wird, diesen unbestimmten Begriff vorrangig im Sinne verbesserter Kostensteuerung und fiskalischer Einsparungen zu füllen. Bestrebungen zu kostendeckelnden (unzureichenden) Budgetierungen und Leistungseinschränkungen sind zumindest nicht auszuschließen. Darüber hinaus ist unklar, warum die Identifizierung vordringlicher Weiterentwicklungsbedarfe – einschließlich der personenzentrierten Teilhabeleistung – nicht der (angemessen zusammengesetzten) Kommission auf Basis einer fachlichen Bestandsaufnahme selbst überlassen bleiben soll. In jedem Fall wäre bei Konzepten einer personenzentrierten Teilhabeleistung zu gewährleisten, dass verlässliche und zur Erbringung einer hochwertigen Qualität ausreichende Refinanzierungsbedingungen für die stationären Einrichtungen gesichert bleiben.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 5

Soweit die Ergänzung von § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Beseitigung von Schnittstellen im Bereich der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII) mit dem Ziel einer vorrangigen Ambulantisierung der Hilfe dienen soll, unterstützen wir dies. Jedoch scheint uns die im Entwurf gewählte Formulierung unglücklich, weil sie den Eindruck erweckt, eine „Verhinderung“ von Hilfen könne das Ziel sein. Zudem ist auch in diesem Zusammenhang eine vorrangige Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen sicherzustellen. Deshalb schlagen wir als ergänzende Formulierung vor:

"...oder wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung durch gleichwertige ambulante Hilfen zu vermeiden und dadurch den Wünschen der Leistungsberechtigten besser zu entsprechen".

Zusammenfassend fordert der SoVD:

- Die gleichberechtigte und möglichst paritätische Beteiligung der Menschen mit Behinderungen sowie der Leistungserbringer an der Fachkommission.
- Die regelhafte Beziehung von wissenschaftlich begleiteten Berichten über die qualitative Entwicklung des Hilfesystems.
- Die Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen im Rahmen der Hilfe nach §§ 67-69 SGB XII.